

Anlagereglement der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau

Autor/-in: Daniel Koch
Ansprechpersonen: Lisa Bernasconi und Beat Stirnimann
Letzte Änderung: 18.11.2019
In Kraft seit: 01.07.2020

Version vom 23.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Ziele	3
1.3	Grundsätze	3
1.4	Funktionsbezeichnungen	3
2	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.1	Allgemeine Organisation	4
2.2	Loyalität.....	4
2.3	Verwaltungskommission	5
2.4	Ausschuss Finanzen und Risiko.....	5
2.5	Bereichsleitung Finanzen und Ressourcen	6
2.6	Bereichsleitung Ausgleichskasse	6
2.7	Leitung Recht & Compliance	6
2.8	Unabhängiger externer Anlageberater	6
2.9	Unabhängiger externer Investment Controller.....	7
2.10	Vermögensverwaltung	7
3	Überwachung und Berichterstattung.....	8
4	Bewertung	8
5	Wahrnehmung der Stimmrechte.....	8
6	Inkrafttreten	8
	Anhang 1: Anlagerichtlinien	9
1	Allgemeine Richtlinien	9
2	Liquide Mittel.....	9
3	Obligationen CHF.....	9
4	Darlehen	10
5	Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF).....	10
6	Obligationen Emerging Markets.....	10
7	Aktien Schweiz	11
8	Aktien Ausland (inkl. Aktien Emerging Markets und Small Caps).....	11
9	Immobilien Schweiz	11
10	Derivate.....	12
	Anhang 2: Anlagestrategie.....	13
1	Allgemeine Bestimmungen	13
2	Anlagestrategie und Benchmarks.....	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau (nachfolgend „FAK AG“) fest.
- Selbst genutzte Immobilien und operative Liquidität sind nicht Teil der Anlagestrategie (Anhang 3), unterliegen jedoch ebenfalls den Anlagevorschriften gemäss Anhang 2.

1.2 Ziele

- Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der FAK AG gestärkt wird.
- Die Vermögensanlagen sollen eine dem Anlagerisiko angemessene, marktkonforme Gesamtrendite abwerfen und dabei Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne der ESG-Kriterien sowie die treuhänderischen Pflichten der FAK AG berücksichtigen.

1.3 Grundsätze

- Die Vermögensanlagen werden schwergewichtig in liquide, gut handelbare Anlagen investiert.
- Sie werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Branchen verteilt.

1.4 Funktionsbezeichnungen

- Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Allgemeine Organisation

Die Anlageorganisation umfasst Gremien und Personen:

1. Verwaltungskommission
2. Ausschuss Finanzen und Risiko
3. Bereichsleiter Finanzen und Ressourcen
4. Bereichsleitung Ausgleichskasse
5. Leitung Recht & Compliance
6. Unabhängiger externer Anlageberater
7. Unabhängiger externer Investment Controller
8. Vermögensverwalter

Es gelten die Bestimmungen des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau.

2.2 Loyalität

- Sämtliche intern und extern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Loyalität gegenüber der SVA Aargau und insbesondere zur Einhaltung von Art. 48f BVV 2 und Art. 48h-I BVV 2 sowie allfälliger strengerer Standards einzelner Berufsorganisationen verpflichtet.
- Sie dürfen die Kenntnis von Aufträgen der SVA Aargau nicht zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- Es ist ihnen grundsätzlich untersagt, in ihrer Funktion Geschenke oder anderweitige Vorteile sich oder anderen zukommen oder versprechen zu lassen (Ziff. 2.7 Personalreglement, Ziff. 7 Vergütungsreglement). Sie müssen Vermögensvorteile (jegliche Geschenke, Retrozessionen, Kickbacks und ähnliches), die sie über die vertraglich vereinbarte Entschädigung hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die SVA Aargau entgegengenommen haben, zwingend und vollumfänglich der SVA Aargau abliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Davon ausgenommen sind im Fall von Mitarbeitenden der SVA Aargau kleine Gelegenheitsgeschenke für Referate, Mitarbeit in Arbeitsgruppen etc., deren geschätzter Wert höchstens CHF 300 pro Fall beträgt.
- Sämtliche intern und extern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen der Verwaltungskommission jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, welche Vermögensvorteile, die nicht vertraglich als Entschädigung festgelegt wurden, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten und ob sie diese der SVA Aargau weitergeleitet haben. Mitarbeitende müssen zusätzlich die vorgesetzte Stelle darüber informieren. Die Mitglieder der Verwaltungskommission geben die jährliche Erklärung gegenüber der Revisionsstelle ab.

- Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen (Art. 48i BVV 2).

2.3 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr.

Die Verwaltungskommission:

1. Erlässt das Anlagereglement;
2. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Ausschusses Finanzen und Risiko;
3. Genehmigt die Anlagestrategie und die Anlagerichtlinien;
4. Wählt den oder die Vermögensverwalter und den Wertschriftenbuchhalter und kann eine zentrale Depotstelle einsetzen;
5. Kann einen unabhängigen externen Anlageexperten bestimmen und definiert seinen Leistungsumfang;
6. Entscheidet auf Antrag des Ausschusses Finanzen und Risiko über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter;
7. Genehmigt auf Antrag des Ausschusses Finanzen und Risiko Verwaltungsaufträge und spezifische Anlagerichtlinien für die Tätigkeit der Vermögensverwalter;
8. Überwacht die Anlagetätigkeit;
9. Genehmigt den Bericht des Ausschusses Finanzen und Risiko zur Umsetzung der Anlagestrategie und nimmt vom Anlageergebnis Kenntnis;
10. Entscheidet über die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
11. Genehmigt die vom Bereichsleiter Finanzen und Ressourcen eingeholten Erklärungen über persönliche Vermögensvorteile.

2.4 Ausschuss Finanzen und Risiko

Der Ausschuss Finanzen und Risiko ist das zentrale Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan. Sein Vorsitzender und seine Mitglieder werden von der Verwaltungskommission bestimmt.

Der Ausschuss Finanzen und Risiko:

1. Beauftragt einen unabhängigen Anlageexperten mit der Erarbeitung der Anlagestrategie und den Anlagerichtlinien und legt sie der Verwaltungskommission zum Beschluss vor;
2. Beantragt der Verwaltungskommission die Vermögensverwalter, den Wertschriftenbuchhalter und die Depotstellen;
3. Beantragt der Verwaltungskommission jährlich die Bildung bzw. Auflösung von Wertschwankungsreserven;
4. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an die Verwaltungskommission.

2.5 Bereichsleitung Finanzen und Ressourcen

Die Bereichsleitung Finanzen und Ressourcen der SVA Aargau ist beratendes Mitglied des Ausschusses Finanzen und Risiko. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Überwacht die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen;
2. Sorgt für stufengerechte Information zuhanden des Ausschusses Finanzen und Risiko und der Verwaltungskommission;
3. Orientiert die Verwaltungskommission über besondere Vorkommnisse in der Vermögensverwaltung;
4. Erstellt Bericht zur Umsetzung der Anlagestrategie zuhanden des Ausschusses Finanzen und Risiko sowie der Verwaltungskommission;
5. Verantwortet die Liquiditätskontrolle;
6. Handelt Verwaltungsaufträge und spezifische Anlagerichtlinien für die Tätigkeit der Vermögensverwalter aus und legt sie der Verwaltungskommission zur Genehmigung vor; Vertritt die SVA und ihre Einrichtungen gegenüber den Vermögensverwaltern;

2.6 Bereichsleitung Ausgleichskasse

Die Bereichsleitung Ausgleichskasse der SVA Aargau ist beratendes Mitglied des Ausschusses Finanzen und Risiko und verantwortet die Liquiditätsplanung.

2.7 Leitung Recht & Compliance

Die Leitung Recht & Compliance verlangt von allen Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile gemäss Art. 48I BVV 2;

2.8 Unabhängiger externer Anlageberater

Die Verwaltungskommission kann einen unabhängigen externen Anlageberater mandatieren. Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Anlageberaters werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Umsetzung der Anlagestrategie.
2. erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
3. erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
4. berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
5. unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

2.9 Unabhängiger externer Investment Controller

Die Verwaltungskommission kann einen unabhängigen externen Investment Controller mandatieren. Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
2. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
3. überprüft mindestens alle 2 Jahre die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlage Richtlinien.
4. steht den in der Anlageorganisation involvierten Gremien und Personen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

2.10 Vermögensverwaltung

1. Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2 und Art. 48h-I BVV 2 erfüllen.
2. Die Rechte und Pflichten der Vermögensverwalter werden vertraglich festgehalten.

3 Überwachung und Berichterstattung

Die Bereichsleitung Finanzen und Ressourcen stellt die quartalsweise Berichterstattung an Geschäftsleitung und Verwaltungskommission sicher. Die Berichterstattung umfasst:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten
- Einhaltung Anlagerichtlinien
- Anlageresultate

4 Bewertung

- Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken.
- Wertschriften und liquide Mittel sind zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, die von der Depotstelle ermittelt werden.

5 Wahrnehmung der Stimmrechte

- Die Aktionärsstimmrechte werden wahrgenommen, wo dies ökonomisch sinnvoll und möglich ist.
- Die Verwaltungskommission kann dafür externe Unterstützung in Anspruch nehmen oder die Aufgabe dem Bereichsleiter Finanzen und Ressourcen delegieren.
- Jährlich wird in der Jahresrechnung ein zusammenfassender Bericht über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte publiziert.

6 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt per 01.07.2020 in Kraft und ersetzt das Anlageereglement vom 01.01.2015.

Aarau, den 23.10.2019

SVA Aargau

Elisabeth Meyerhans Sarasin
Präsidentin der Verwaltungskommission

Renato Merz
Vizepräsident der Verwaltungskommission

Anhang 1: Anlagerichtlinien

1 Allgemeine Richtlinien

- Für die FAK AG gelten folgende Anlagerichtlinien, sofern die einzelnen Anlagekategorien gemäss der jeweiligen Anlagestrategie zulässig sind.
- Die Anlagerichtlinien können im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen präzisiert oder enger gefasst werden.
- Wenn nicht anders vermerkt, können die Anlagen in Form von Direkt- oder Kollektivanlagen erfolgen. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.
- Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

2 Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von A1/P-1 und einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität.
- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei Rückstufung der Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Instrumente, die Optionalitäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions) sind nicht zulässig.

3 Obligationen CHF

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig).
- Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
- Bei einer Rückstufung unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht übersteigen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 0.5 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

4 Darlehen

- Die FAK kann Darlehen in Schweizer Franken an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz in der Schweiz zu marktüblichen Konditionen gewähren.

5 Obligationen Fremdwährungen (hedged in CHF)

- Das Vermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden.
- Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie des Benchmark-Anbieters. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
- Bei einer Rückstufung unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe aller Obligationen Fremdwährungen mit einem Rating von unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements nicht übersteigen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 0.5 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 80% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

6 Obligationen Emerging Markets

- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

7 Aktien Schweiz

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Branchendiversifikation zu achten.

8 Aktien Ausland (inkl. Aktien Emerging Markets und Small Caps)

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

9 Immobilien Schweiz

- Zulässig sind Immobilienfonds gemäss Vergleichsindex.
- Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Titel 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind sie innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen ist u.a. auf folgende Anforderungskriterien zu achten:
 - Qualität des Managements
 - Fremdverschuldungsgrad
 - Bewertungsgrundsätze
 - Verwaltungskosten
 - Geographische Diversifikation
 - Diversifikation der Nutzungsarten
 - Rendite- und Risikoeigenschaften
 - Korrelation mit bestehenden Anlagen
 - Liquidität der Anteile

10 Derivate

- Die Anlagen der FAK AG erfolgen grundsätzlich in Basiswerten. Derivate werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung von Derivaten ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagestrategie gemäss Anhang 3 ist die Wirkung der Derivate zu berücksichtigen („ökonomisches, delta-adjustiertes Engagement“).
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
- Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einer Rückstufung unter A- sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
- Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Strukturierte Produkte und exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten

Anhang 2: Anlagestrategie

1 Allgemeine Bestimmungen

- Pro Anlagekategorie wird eine Strategiequote, eine taktische Bandbreite und ein Vergleichsindex gemäss Anhang 3 festgelegt.
- Die untereren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Die Portfolioanteile müssen sich nach Abschluss der Investitionsphase innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.
- Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der Strategiequoten wird ein Vergleichsindex für das Vermögen der FAK berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert einer aktiven Anlagepolitik gegenüber einer rein indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

2 Anlagestrategie und Benchmarks

Anlagekategorien	Anlagestrategie FAK			Benchmarks
	Strategiequote	Taktische Bandbreite		
		Min.	Max.	
Liquidität CHF	0%	0%	5%	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF)
Obligationen CHF (1-5 Jahre)	32%	24%	40%	SBI AAA-BBB 1-5 Jahre
Obligationen FW (hedged)	8%	6%	10%	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate hedged in CHF
Obligationen Emerging Markets HC	4%	2%	6%	JP Morgan EMBI Global Diversified
Aktien Schweiz	12%	7%	17%	SPI
Aktien Welt	11%	7%	15%	MSCI World exCH (netto)
Aktien Welt Small Cap	4%	2%	6%	MSCI World Small Cap exCH (netto)
Aktien Emerging Markets	3%	2%	4%	MSCI Emerging Markets (netto)
Immobilien Schweiz	13%	8%	18%	SXI Real Estate Funds Broad
Darlehen	13%	0%	18%	SBI AAA-BBB
Total	100%			
Total Fremdwährungen	30%	19.0%	41.0%	
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	22%	13.0%	31.0%	
Total Aktien	30%	18.0%	42.0%	

Die Quoten dieser Anlagestrategie beziehen sich auf die Vermögensanlagen der Familienausgleichskasse ohne die operative Liquidität.